

enthalten sein sollte? Mit demselben Rechte müßte er die Verleger der Romane von James, Ainsworth, Dumas u. A. angreifen.

Weit entfernt, die namentlich in neuester Zeit, unter Besprechung aller möglichen, nicht in das Gebiet des Buchhandels gehörigen Gegenstände, erschienenen Romane vertheidigen zu wollen, sind wir doch der Ansicht, daß der Colportageroman an und für sich seine Berechtigung hat.

Die namentlich in den letzten Jahren gestiegene kolossale Verbreitung von illustrierten Zeitschriften und Werken ist lediglich erfolgreich durch den Roman bewirkt worden. Wer überhaupt mit dem Publicum in Berührung kommt — und nicht nur vom Schreib-tisch theoretisch urtheilt, wird wissen, daß das große Publicum, wenn es überhaupt zu lesen anfängt, nicht zuerst nach einer Zeitschrift, sondern nach einem recht spannenden Roman greift. Thatsache ist, die jeder Colporteur und Bote bestätigen wird, daß der größte Theil solcher zum Lesen gewonnenen Abonnenten nach einigen Jahren den Roman verläßt und auf bessere Lectüre wie Zeitschriften u. a. subscribirt. Fragen Sie doch die Verleger der „Gartenlaube“, „Ueber Land und Meer“, „Buch für Alle“, das Bibliographische Institut &c., seit wann die rapide Steigerung ihrer Verlagsartikel datirt und wieviel durch die Colportage-Buchhandlungen consumirt wird.

Nicht um damit zu renommiren, sondern um unsere obige Auseinandersetzung zu illustriren, führen wir nachstehend einige Continuationen an, die wir zur Zeit beziehen: „Gartenlaube“ ca. 24,000, „Ueber Land und Meer“ 5000, „Buch für Alle“ 4000, „Familienzeitung“ 2000, „Illustrierte Welt“ 1000, „Volkszeitung“ 1200, „Chronik der Zeit“ 6000, „Romanbibliothek“ 700, „Meyer's Conversations-Lexikon“ ca. 3000. Von Becker, Schloffer, Heine, Grote'schen Classikerausgaben u. a. m. beläuft sich unser Absatz ebenfalls über 1000 von Exemplaren.

Sonach dürfte der Wunsch des Hrn. Kürschner bereits statt in Erfüllung gegangen sein; behalten wir daher unser Mittelchen.

Berlin.

Burmester & Stempell.  
E. Mecklenburg.

Hr. A. Plöb fühlt sich veranlaßt, in Nr. 188 des Börsenblattes seine Verwunderung darüber auszusprechen, daß ich, anstatt mich ganz allgemein gegen den von mir bezeichneten Satz des Kürschner'schen Artikels zu wenden, nicht lediglich gegen die Ausführung eines meiner Verlagsartikel mit Gründen protestirt habe, falls derselbe nicht dorthin gehören sollte. Hierauf habe ich in Kürze zu erwidern, daß Jedem, den die Sache interessirt, Gelegenheit geboten ist, sich selbst ein Urtheil darüber zu bilden, ob 1) der betreffende Roman (Becker, Zigeuner-Königin) unsittlich, 2) ob ein Prämien-Schwindel damit verbunden, 3) ob die Ausstattung eine miserable und dem Preise keineswegs angemessen ist. Ad. 1. gestehe ich offen, daß ich es für zweifelhaft halte, ob der Roman Gnade findet in den Augen von Kritikern von der Art des Hrn. Kürschner, der über den in irgend einem Dresdener Romane vorkommenden Satz, in welchem von dem Bewundern der Frechheit gewisser Diebe die Rede ist, entrüstet ausruft: „Bewunderte Frechheit!!!“, bei welcher Gelegenheit ich auch die aus der „Zigeuner-Königin“ herausgegriffene Stylprobe einer besondern Beachtung empfehle; von einer solchen Kritik läßt sich ja am Ende alles Mögliche erwarten; ad. 2. bemerke ich, daß die von mir gebotenen Prämien (Velfarbendruckbilder), selbstverständlich bei größeren Bezügen, mich wenigstens ebensoviel kosten, als ich dafür berechne, was ich mit Leichtigkeit beweisen kann; ad. 3. muß ich nur noch bitten, mir nicht etwa eine ähnliche Antwort zu ertheilen, wie es die Redaction der „Gegenwart“ nach Ansicht eines Hestes that: daß nämlich die „Gartenlaube“ doch bedeutend billiger sei!

Elberfeld, 18. August 1875.

Julius Büttmann.

### Berichtigung.

Die Nr. 190 des Börsenblattes bringt die Biographie unseres sel. Hrn. Leopold Joseph Baer aus der „Allgemeinen Deutschen Biographie“, von Hrn. Otto Mühlbrecht.

Wir behalten uns vor, mehrere darin enthaltene Irrthümer gelegentlich zu berichtigen; ungesäumt wollen wir jedoch die zahlreichen Freunde unseres Hrn. Hermann Joseph Baer hiermit benachrichtigen, daß derselbe nicht, wie dort angegeben, gestorben, sondern sich, obschon gerade jetzt durch den Verlust seiner Gattin schwer betroffen und niedergebeugt, den Umständen nach ganz wohl befindet: sie werden sich gewiß mit uns in dem Wunsche vereinen, daß er uns noch viele Jahre erhalten bleiben möge.

Joseph Baer & Co.

### Miscellen.

In Sachen von Recensions-Exemplaren. — Die Versendung von Recensions-Exemplaren ist für den Verleger von nicht geringer Wichtigkeit. Er will die Werke, welche er verlegt, zur Geltung bringen und das geschieht neben Anzeigen am besten durch Besprechungen. Zu diesem Zwecke versendet er in umfassender Weise Gratis-Exemplare an geeignete Zeitschriften, und kann billigerweise erwarten, daß den Werken entweder eine Besprechung gewidmet wird, oder aber, daß die Redaction sie ihm als ungeeignet zurückschickt. Nun hat aber wohl jeder Verleger Gelegenheit genug zu beobachten, wie nachlässig in dieser Beziehung verfahren wird. In vielen Fällen erfolgt eine Besprechung erst viele Monate nach Erscheinen des Werkes, wodurch selbst eine sehr günstige wirkungslos wird, oder sie erfolgt gar nicht, — oder auch das Buch kommt nicht zurück. Mahnzettel bleiben unbeachtet, vielleicht gelangen sie auch gar nicht an den Redacteur oder sie verlieren sich auf dem Redactions-tische; das ist zum mindesten sehr unangenehm, wenn auch der Schaden, welcher dem Verleger durch die weggeworfenen Exemplare entsteht, in vielen Fällen wenig ins Gewicht fällt. Wie ist diesem Uebelstande aber abzuwehren? oder vielmehr, wer trägt die Schuld: der Redacteur oder der Verleger der Zeitschrift? Gewiß ist: wenn die Redaction die Exemplare wirklich erhalten hat (d. h. wenn sie nicht zufällig in das Sortiment gerathen sind), so ist sie auch haftbar dafür. Nun ist aber die Verbindung zwischen dem Verleger des Buches und der Redaction eine sehr lose, eine Correspondenz führt erfahrungsmäßig in wenigen Fällen zum Ziel und ein Druck vermag von einem Fremden auf die Redaction doch nicht ausgeübt werden. Also müßte der Verleger der Zeitschrift dafür haften? Eine Bejahung dieser Frage liegt nahe, und doch darf man nicht ohne Weiteres so weit gehen. Der Verleger der Zeitung hat die Exemplare ja nicht empfangen, er hat sie nur weiter befördert, und dann steht ihm auch in Redactionsangelegenheiten schwerlich ein Einspruch zu. Die Frage ist also schwer zu entscheiden. Vielleicht aber hat einer unserer größeren Verleger schon eine Praxis in der Behandlung von Recensions-Exemplaren eingeführt, welche sich bewährt hat, und an diesen möchte ich die höfliche Bitte stellen, im Interesse vieler seine Erfahrungen bekannt zu machen.

P.

H. R.

Auch eine Geschäftsweise! — Im Interesse der Herren Musikalien-Sortimenter fühlen wir uns zu der nachstehenden Veröffentlichung veranlaßt und wünschen, daß diese einem Uebel mit abhelfen möge, welches leider schon zu sehr überhand genommen hat. Vor einigen Wochen wollte Jemand bei uns Salle's Violin-Schule in 6 Hefen kaufen, wofür wir den Preis von 7 M. 20 Pf. verlangten. Man fand diesen Preis jedoch zu hoch und versicherte uns, daß die Hefen vom Verleger selbst bedeutend billiger zu erhalten seien, und legte uns zu dessen Beweis eine Correspondenzkarte